

**Helmut-Schmidt-Universität**

**Universität der Bundeswehr Hamburg**

**Promotionsordnung**

**der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**i.d.F. vom 14.5.2011**

Die Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wurde durch den Fakultätsrat am 18.06.2009 beschlossen und am 15.7. und 18.11.2010 redaktionell geändert. Der Akademische Senat hat am 09.07.2009 zustimmend Stellung genommen. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ordnung vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen am 2.9.2010 genehmigt, das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 28.4.2011 seine Genehmigung erteilt. Diese Ordnung wurde am 13.5.2011 im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

§	1	Doktorgrad	4
§	2	Ständiger Promotionsausschuss	4
§	3	Zulassungsvoraussetzungen	5
§	4	Annahme und Betreuung	6
§	5	Dissertation	7
§	6	Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§	7	Gutachter und Promotionskommission	8
§	8	Begutachtung der Dissertation	9
§	9	Disputation	10
§	10	Feststellung der Gesamtnote der Promotion	11
§	11	Veröffentlichung der Dissertation	11
§	12	Veröffentlichung von Monographien	12
§	13	Veröffentlichung von Fachaufsätzen im Zuge kumulativer Dissertationen	12
§	14	Verleihung des Doktorgrades	13
§	15	Überprüfung des Verfahrens	13
§	16	Einziehung der Doktorurkunde	14
§	17	Ehrenpromotion	14
§	18	Ausnahmegenehmigungen und Fristen	15
§	19	Ausführungsbestimmungen	15
§	20	Inkrafttreten, Übergangsregelung	15
	Anlage 1		16
	Anlage 2		17

## § 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

*Doctor rerum politicarum*  
(Dr. rer. pol.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

- (2) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer anderen Fakultät oder Universität aufgrund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (3) Die Fakultät kann die akademische Würde eines Doktors/einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

*Doctor rerum politicarum honoris causa*  
(Dr. rer. pol. h.c.)

aufgrund eines besonderen Beschlusses (§ 17) verleihen.

## § 2 Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Promotionsausschuss als Fachausschuss der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gebildet.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus je einer Professorin/einem Professor der Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik, Politologie/Soziologie, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/wissenschaftlichen Mitarbeitern, einer Studentenvvertreterin/einem Studentenvvertreter und einer sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterin/einem sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Der/Die Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat mit Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Ständige Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion (§ 3),
  2. die Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden (§ 4),
  3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6), eingeschlossen die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und der Promotionskommission (§ 7),
  4. Entscheidungen zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren bzw. bei Widersprüchen von Bewerberinnen/Bewerbern gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
  5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Ständige Promotionsausschuss dem Dekan/der Dekanin und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (4) Die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens vier Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Abstimmungen im Ständigen Promotionsausschuss entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Jede Entscheidung ist der/dem Betroffenen von der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Ständige Promotionsausschuss kann seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden Aufgaben zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber
  1. a) einen universitären Diplom-, Magister-, Staatsexamen- oder akkreditierten und konsekutiven Masterstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat oder
  - b) einen mit den Abschlüssen nach Ziff. 1a gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, wobei für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sind,
  - c) ein hinsichtlich der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertiges Studium an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat,
2. nicht bereits um Zulassung zur Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer deutschsprachigen Hochschule nachgesucht hat, wobei über Ausnahmen der Ständige Promotionsausschuss entscheidet.
- (2) Die Zulassung setzt auch voraus, dass kein Grund für die Entziehung des akademischen Grades wegen Unwürdigkeit vorliegt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1a und 1c kann eine Bewerberin/ein Bewerber mit einer schlechteren als der genannten Abschlussnote zugelassen werden, wenn sie/er ungeachtet ihrer/seiner Vornote eine erfolgreiche Promotion erwarten lässt. In diesen Fällen kann die Zulassung an Bedingungen geknüpft werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1a und 1c können auch besonders qualifizierte Bewerber mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Diplom- bzw. Masterabschluss und Bewerber,

die einen besonders qualifizierten Bachelorabschluss nachweisen, zur Promotion zugelassen werden. Ihre Zulassung bedarf einer besonderen Genehmigung des Ständigen Promotionsausschusses, die vor Annahme als Doktorandin/Doktorand einzuholen ist. Der Ausschuss entscheidet dabei über Bedingungen, deren Erfüllung die geforderte Äquivalenz bezüglich der Studienzeiten sowie der Studien- und Prüfungsleistungen sicherstellen können.

- (5) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 a bedarf es bei der ersten juristischen Prüfung, die mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden wurde, nicht des gesonderten Nachweises, dass die Bewerberinnen/der Bewerber ungeachtet ihrer/seiner Vornote eine erfolgreiche Promotion erwarten lässt.
- (6) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1a können auch Abschlüsse nicht konsekutiver und nichtakkreditierter Studiengänge anerkannt werden, wenn sie konsekutiven und akkreditierten Studiengängen vergleichbar sind.

#### § 4 Annahme und Betreuung

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/als Doktorand ist schriftlich an den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation (Arbeitstitel),
  2. die Bereitschaftserklärung mindestens einer Professorin/eines Professors, einer Juniorprofessorin/Juniorprofessors oder eines habilitierten anderen Mitglieds der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Bewerberin/den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen, die Betreuung nicht zu delegieren und für die Begutachtung der Dissertation zur Verfügung zu stehen,
  3. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3),
  4. die Darstellung des Lebenslaufes, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren und des wissenschaftlichen Werdeganges,
  5. eine eidesstattliche Versicherung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen zu haben oder zu nehmen.
- (2) Soll eine Bewerberin/ein Bewerber im Sinne des § 3 Abs. 3 angenommen werden, hat die Betreuerin/der Betreuer gleichzeitig mit der Bereitschaftserklärung nach Abs. 2 Ziff. 2 im Einzelnen begründet darzulegen, aus welchen Umständen sie/er herleitet, dass die Bewerberin/der Bewerber ungeachtet ihrer/seiner Vornote eine erfolgreiche Promotion erwarten lässt.
- (3) Die Annahme als Doktorandin/als Doktorand in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1b, Abs. 3 und Abs. 5 bedarf der besonderen Genehmigung des Fakultätsrates, die vor der Annahme einzuholen ist.
- (4) Durch die Annahme als Doktorand/als Doktorandin wird die Fakultät verpflichtet, das Promotionsverfahren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen durchzuführen, insbesondere für die Begutachtung der Dissertation Sorge zu tragen.

## § 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein vorwiegend in den Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften fallendes Problem behandeln und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie muss die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung sein. Die Dissertation kann sowohl eine Monographie als auch eine Sammlung von Fachaufsätzen (kumulative Dissertation) sein.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Dissertation auch in einer anderen Fremdsprache verfasst sein; für eine kumulative Dissertation können auch Fachaufsätze in anderen Fremdsprachen berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Fakultätsrat.
- (3) Eine Monographie, die aus gemeinschaftlicher Forschung entstanden ist, kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag der einzelnen Bewerberin/des einzelnen Bewerbers deutlich unterscheidbar ist und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Bewerberin/des einzelnen Bewerbers erfolgt dadurch, dass die Beiträge, die die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber geleistet haben, von diesen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Bewerberin/Der Bewerber hat die von ihr/ihm bei der Anfertigung der Dissertation benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig anzugeben.
- (5) Monographien müssen in druckreifer Fassung, maschinengeschrieben und gebunden in drei Exemplaren eingereicht werden. Bei kumulativen Dissertationen sind von jedem Aufsatz drei maschinengeschriebene Exemplare einzureichen.

## § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Wurde eine Bewerberin/ein Bewerber als Doktorandin/Doktorand an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angenommen (gemäß § 4), so kann sie/er einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Dissertation (§ 5),
  2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat, sowie darüber, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Hochschule eingereicht worden ist,
  3. eine Liste der von der Bewerberin/vom Bewerber bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  4. eine Versicherung an Eides Statt, dass bei der Anfertigung der Dissertation keine Hilfe einer kommerziellen Vermittlung- und Beratung (Promotionsberater/innen oder andere Personen) in Anspruch genommen wurde und bei gemeinschaftlichen Schriften die Koautoren nicht von der Bewerberin/dem Bewerber vergütet wurden,
  5. speziell bei einer Dissertation in Form einer Monographie eine Versicherung an Eides Statt, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde

- Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich und sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
6. speziell bei einer kumulativen Dissertation
    - a) eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers und aller Koautorinnen/Koautoren an Eides Statt, dass an den Aufsätzen niemand anderes als die bezeichneten Autorinnen/Autoren mitgewirkt haben, die Bewerberin/der Bewerber einen wesentlichen Anteil am Zustandekommen eingereichter gemeinschaftlicher Schriften hatte, andere als die von ihr/ihm/ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden und die den herangezogenen Werken wörtlich und sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
    - b) eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers an Eides Statt, welche der eingereichten gemeinschaftlichen Schriften Bestandteil eines anderen erfolgreich abgeschlossenen oder derzeit laufenden Promotionsverfahrens sind,
  7. ein polizeiliches Führungszeugnis.
- (3) Der Ständige Promotionsausschuss prüft den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sind die Bedingungen des § 4 erfüllt und ist der Antrag vollständig, so eröffnet der Ständige Promotionsausschuss das Promotionsverfahren und teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit.
  - (4) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zwei Gutachter und setzt eine Promotionskommission ein.
  - (5) Der Promotionsantrag kann nach Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet wurde.

## § 7

### Gutachter und Promotionskommission

- (1) Als Gutachterinnen/Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können bestellt werden:
  1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren der Fakultät,
  2. Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät,
  3. Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren aus anderen Fakultäten der Universität,
  4. Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen.
- (2) Erste Gutachterin/Erster Gutachter soll das Mitglied der Fakultät sein, das gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 die Bereitschaft zur Betreuung der Bewerberin/des Bewerbers erklärt hat. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird vom Ständigen Promotionsausschuss aus dem Kreis der in Abs. 1 Genannten bestellt. Mindestens eine/r der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Tritt eine Gutachterin/ein Gutachter nach seiner Bestellung zurück, so bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter.
- (3) Der Promotionskommission gehören die Gutachterinnen/Gutachter, als Vorsitzende/Vorsitzender die Dekanin/der Dekan der Fakultät sowie zwei weitere Prüfer/Prüferinnen an, wobei nur einer/eine der weiteren Prüfer/Prüferinnen das Fachgebiet/das Fach der Erstgutachterin/des Erstgutachters vertreten darf. Die Dekanin/der Dekan kann als Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission ein Mitglied bestimmen. Innerhalb der Fakultät

für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gelten als Fachgebiete/Fächer: Betriebswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik, Politologie, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie.

- (4) Die Bewerberin/der Bewerber kann die Gutachterinnen/Gutachter und die weiteren Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Ständige Promotionsausschuss ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (5) Bei Abstimmungen in der Promotionskommission entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 8

### Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von jeder Gutachterin/jedem Gutachter mit einer der Noten

*ausgezeichnet (summa cum laude)*  
*sehr gut (magna cum laude)*  
*gut (cum laude)*  
*genügend (rite)*  
*mangelhaft (non sufficiente)*

zu bewerten.

- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann jede Gutachterin/jeder Gutachter von der Bewerberin/vom Bewerber Ergänzungen oder Änderungen der Dissertation verlangen.

Im Falle von Änderungsverlangen gilt:

1. Das Änderungsverlangen muss klar umrissene Gegenstände oder Fragestellungen betreffen und soll nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der Arbeit führen.
  2. Über die Begründetheit des Änderungsverlangens entscheiden die professoralen Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses.
  3. Beschließen die professoralen Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses, dass Änderungsverlangen gemäß Ziff. 2 berechtigt sind, wird die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation ausgesetzt. Der Ständige Promotionsausschuss bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Dissertation in der geänderten Fassung neu einzureichen ist.
  4. Verstreicht die nach Ziff. 3 bestimmte Frist, ohne dass die überarbeitete Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist aus besonderen Gründen verlängern.
  5. Im Falle der Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung verbleibt ein Exemplar der ursprünglichen Fassung bei den Akten der Fakultät.
  6. Nach Vorlage der geänderten Dissertation erstellen die Gutachterinnen/Gutachter neue Gutachten, die keine Änderungswünsche mehr enthalten dürfen. In diesem Fall wird das Verfahren nach § 8 Abs. 3 bis 9 fortgesetzt.
- (3) Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit der Note „mangelhaft“, so ist ein drittes Gutachten einzuholen.

- (4) Bewerten zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit der Note „mangelhaft“, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Die Dissertation wird vom Ständigen Promotionsausschuss als erfolgreich absolviert anerkannt, wenn
  1. zwei Gutachten vorliegen und beide die Dissertation mindestens mit der Note „genügend“ bewerten oder
  2. drei Gutachten vorliegen und mindestens zwei der Gutachten die Dissertation mindestens mit der Note „genügend“ bewerten.
- (6) Nach Erstellung der Gutachten lässt der Ständige Promotionsausschuss die Dissertation mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Promotionskommission zur Kenntnisnahme umlaufen.
- (7) Die Gutachten und die Dissertation werden den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) durch Auslage im Geschäftszimmer für zwei Wochen zur Möglichkeit der Stellungnahme zugänglich gemacht.
- (8) Etwaige Stellungnahmen werden der Promotionskommission zur Kenntnisnahme zugeleitet. Bei Vorliegen von schriftlichen Stellungnahmen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss im Benehmen mit der Promotionskommission über die Begründetheit und die weitere Berücksichtigung im Verfahren.
- (9) Die Gutachten und Stellungnahmen sind der Bewerberin/dem Bewerber zuzuleiten.
- (10) Die Promotionskommission kann der Bewerberin/dem Bewerber auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen redaktionelle Änderungen für die Veröffentlichung der Dissertation auferlegen. In diesem Falle sind keine neuen Gutachten zu erstellen. Die überarbeitete Dissertation ist der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vor der Veröffentlichung vorzulegen. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission stellt fest, ob die Auflagen erfüllt sind.

## **§ 9 Disputation**

- (1) Wurde die Dissertation nach § 8 Abs. 5 als erfolgreich anerkannt, wird die Bewerberin/der Bewerber zur Disputation zugelassen und vom Ständigen Promotionsausschuss hierzu eingeladen.
- (2) Die Disputation soll vor der gesamten Promotionskommission stattfinden. Anwesend sein müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 7 Absatz 3. Sollte der/die Vorsitzende gleichzeitig Gutachter/Gutachterin sein, so reicht die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses. Die Disputation ist universitätsöffentlich durchzuführen.
- (3) Die Disputation soll in deutscher Sprache stattfinden und beginnt mit einem etwa 45-minütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers über ihre/seine schriftliche Promotionsleistung. Dabei soll sie/er ihre/seine Fähigkeit zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zeigen. Es schließt sich eine Aussprache an, in deren Rahmen die Bewerberin/der Bewerber zum Dissertationsthema und dem Vortrag befragt werden soll. Dabei soll die Bewerberin/der Bewerber auch zeigen, dass die eigene Forschung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge eingeordnet werden kann. Frageberechtigt sind in dieser Reihenfolge:

1. die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation,
2. die weiteren Prüferinnen/Prüfer,
3. die sonstigen anwesenden Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4.

Die Aussprache soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.

- (4) Über die Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber nicht zur Disputation, so setzt der Ständige Promotionsausschuss, wenn entschuldbare Gründe vorliegen, einen neuen Termin für die Disputation fest. Liegen entschuldbare Gründe nicht vor, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation mit Erfolg absolviert wurde.
- (7) Beschließt die Promotionskommission, dass die Disputation nicht mit Erfolg absolviert wurde, so gestattet der Ständige Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber die einmalige Wiederholung binnen Jahresfrist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten. Zur Wiederholung der Disputation können auf Antrag die weiteren Prüferinnen/Prüfer gewechselt werden.

#### **§ 10**

#### **Feststellung der Gesamtnote der Promotion**

- (1) Beschließt die Promotionskommission, dass die Disputation bestanden wurde, so legt die Promotionskommission anschließend die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Liegen nur zwei Gutachten vor und bewerten beide Gutachten die Dissertation mit derselben Note, so soll diese auch die Gesamtnote der Promotion sein.
- (3) Liegen nur zwei Gutachten vor und bewerten beide Gutachten die Dissertation mit unterschiedlichen Noten, so soll die Gesamtnote nicht besser als die bessere und nicht schlechter als die schlechtere der beiden Noten sein. Die Notenfindung innerhalb des zulässigen Spektrums durch die Promotionskommission soll in diesem Fall auf den in der Disputation gezeigten Leistungen beruhen.
- (4) Abs. 3 gilt analog für den Fall dreier vorliegender Gutachten. Das die Dissertation mit der Note „mangelhaft“ (non sufficiente) bewertende Gutachten bleibt hier außer Betracht.
- (5) Die Gesamtnote der Promotion wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Promotionskommission unverzüglich mitgeteilt.

#### **§ 11**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Bewerberin/Der Bewerber ist verpflichtet, die inhaltlichen Ergebnisse der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Bewerberin/Der Bewerber hat dem Ständigen Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Dissertation im Sinne von § 12 oder § 13 binnen eines Jahres nach der Disputation abzuliefern. Der Ständige Promotionsausschuss kann die Ablieferungsfrist auf vor Ablauf gestellten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber

ber die Ablieferungsfrist, so verliert sie ihre/er seine Rechte aus der Promotion. Bei unverschuldeter Fristversäumung wird auf unverzüglich gestellten Antrag Fristverlängerung gewährt; in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.

## § 12

### Veröffentlichung von Monographien

- (1) Als Publikationsformen der Monographie sind zugelassen:
  1. Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag mit einer nachzuweisenden Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Monographie eine ISBN-Nummer erhalten muss,
  2. Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag als Abrufbuch („Book on Demand“), wobei die Monographie eine ISBN-Nummer erhalten muss,
  3. Veröffentlichung in elektronischer Form. Die elektronische Fassung muss mit allen gängigen Betriebssystemen und frei verfügbarer Software am Bildschirm gelesen und ausgedruckt werden können. Weitere Einzelheiten der elektronischen Fassung und die Art der Übermittlung sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die elektronische Fassung ist auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat im Einzelfall andere als die in Abs. 1 genannten Publikationsformen von Monographien zulassen.
- (3) Bei Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag hat die Bewerberin/der Bewerber der Universitätsbibliothek drei Exemplare der Monographie unentgeltlich zu überlassen. Im Falle einer elektronischen Veröffentlichung müssen der Universitätsbibliothek drei gebundene, maschinengeschriebene Exemplare der Monographie unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die in einem gewerblichen Verlag veröffentlichte Monographie von der als erfolgreich anerkannten Version der Dissertation in relevantem Umfang unterscheidet.
- (4) Die Bewerberin/Der Bewerber muss weiterhin eine von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung ihrer/seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek übergeben.

## § 13

### Veröffentlichung von Fachaufsätzen im Zuge kumulativer Dissertationen

- (1) Alle eine kumulative Dissertation umfassenden Fachaufsätze müssen entweder in deutscher oder englischer Sprache der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hat der Fakultätsrat gemäß § 5 Abs. 2 andere Fremdsprachen für die Dissertation zugelassen, so gilt dieser Beschluss analog auch für die Veröffentlichung der Aufsätze.
- (2) Die Bewerberin/Der Bewerber hat der Universitätsbibliothek drei maschinengeschriebene Exemplare oder Sonderdrucke der Fachaufsätze unentgeltlich zu überlassen.
- (3) Die Bewerberin/Der Bewerber muss weiterhin eine von der Erstgutachterin/ vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung der Fachaufsätze im Umfang von jeweils maximal einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern.

## **§ 14 Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation (§§ 11 bis 13) erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält bei Monographien den Titel der Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die Titel der die Dissertation umfassenden Fachaufsätze. Weiterhin enthält sie die Gesamtnote der Promotion; sie trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Präsidentin/des Präsidenten der Universität, den Abdruck des Siegels der Universität und das Datum des Tages, an dem die Disputation mit Erfolg absolviert wurde.
- (3) Im Falle des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 kann die Verleihung des Doktorgrades erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber dem Ständigen Promotionsausschuss eine schriftliche Bestätigung des Verlages vorlegt, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist und dass die Pflichtexemplare unaufgefordert der Fakultät übermittelt werden. Dieses gilt nicht, wenn die Anerkennung der Dissertation mit redaktionellen Auflagen (§ 8 Abs. 10) verbunden ist.
- (4) Nach Empfang der Promotionsurkunde ist die Bewerberin/der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt.
- (5) Die Fakultät führt ein Register über Promotionsverfahren. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorand/in, Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren, Name der Betreuerin/des Betreuers, Namen der Gutachter, Zeitpunkt des Abschlusses sowie das Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation, Zeitpunkt der Übergabe der Promotionsurkunde.
- (6) Das Register kann bei berechtigtem Interesse von jedermann eingesehen werden.

## **§ 15 Überprüfung des Verfahrens**

- (1) Hat sich die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Erbringen der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades aus sonstigen Gründen irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der Ständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers das Promotionsverfahren für ohne Erfolg abgeschlossen erklären.
- (2) Für die Aufhebung einer bereits erfolgten Festsetzung der Gesamtnote der Promotion (§ 10) und für die Entziehung eines bereits erteilten Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Waren die Voraussetzungen zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Festsetzen der Gesamtnote der Promotion bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Während der Dauer eines gegen die Doktorandin/den Doktoranden gerichteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, die die Unwürdigkeit einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Folge hat, wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. Der Ständige Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren vor der Aushän-

digung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber als unwürdig erweist.

- (4) Die Fakultät kann den Doktorgrad entziehen,
  1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin/der Bewerber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
  2. wenn sich die Bewerberin/der Bewerber durch ihr/sein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (5) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Versicherungen über die Nichtinanspruchnahme kommerzieller Promotionsvermittlung/-beratung (§§ 4 Abs. 1 Ziffn. 5 und 6 Abs. 2 Ziff. 4) wahrheitswidrig gewesen sind.
- (6) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 kann die Bewerberin/der Bewerber binnen eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe von Gründen Widerspruch beim Ständigen Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch hat der Fakultätsrat zu entscheiden.

#### **§ 16**

#### **Einziehung der Doktorurkunde**

Nach Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### **§ 17**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder sonstiger Verdienste auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kann die Fakultät den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Auf Antrag einer Professorin/eines Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission von fünf Professorinnen/Professoren, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten zur Prüfung der wissenschaftlichen oder sonstigen Verdienste der/des zu Ehrenenden. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern der Fakultät bekannt zu geben; auf Antrag kann jede Professorin/jeder Professor der Fakultät dieser Kommission angehören.
- (3) Ein Vorschlag zur Durchführung einer Ehrenpromotion bedarf mindestens der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages entscheidet der Fakultätsrat in einer besonderen Sitzung, die vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät einberufen wird. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
- (5) Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Ausnahmegenehmigungen und Fristen**

(1) Die Entscheidungen des Fakultätsrates gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 ergehen nur auf einen begründeten Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig an den Dekan/die Dekanin der Fakultät zu richten.

(2) Über das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats zu entscheiden. Über die Anerkennung der Dissertation ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die mündliche Prüfung soll spätestens nach weiteren drei Monaten stattfinden. Diese Frist wird durch ein Überarbeitungsverlangen gemäß § 8 Abs. 2 unterbrochen.

## **§ 19**

### **Ausführungsbestimmungen**

Der Fakultätsrat kann zu § 1 Abs. 2, § 2, § 3 und § 5 Abs. 1, 2 und 3 Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger – Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg – in Kraft.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zur Betreuung angenommen worden sind, gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15.3.1979 in der geltenden Fassung, es sei denn, der Bewerber/die Bewerberin wünscht ein Promotionsverfahren nach der geltenden Ordnung. Ein solcher Antrag ist an den Dekan/die Dekanin zu richten.

**HELMUT - SCHMIDT - UNIVERSITÄT**  
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN  
verleiht

Frau/Herrn.....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

Doktorin/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
(Dr. rer. pol.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

- a) durch die Dissertation mit dem Titel .....
- b) durch eine kumulative Dissertation, bestehend aus den Fachaufsätzen

.....  
.....  
.....  
.....

und eine Disputation am ..... ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und da-  
bei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Hamburg, den .....

\_\_\_\_\_  
(Präsident/in)

\_\_\_\_\_  
(Dekan/in)

**HELMUT - SCHMIDT - UNIVERSITÄT**  
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

verleiht

**Frau/Herrn** .....  
geboren am ..... in .....

in Anerkennung und Würdigung ihrer/seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen/Verdienste auf den Gebieten der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

den Grad und die Würde eines

**Doktors/einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**  
**ehrenhalber**  
**(Dr. rer. pol. h.c.)**

Hamburg, .....

.....  
Präsidentin/Präsident

.....  
Dekan/Dekanin